

Aeschlimmann, Beni

Beraten und Beurteilen aus der Sicht der Junglehrerberatung im Kanton Zürich

Beiträge zur Lehrerbildung 6 (1988) 1, S. 49-54



Quellenangabe/ Reference:

Aeschlimmann, Beni: Beraten und Beurteilen aus der Sicht der Junglehrerberatung im Kanton Zürich - In: Beiträge zur Lehrerbildung 6 (1988) 1, S. 49-54 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-131251 - DOI: 10.25656/01:13125

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-131251>

<https://doi.org/10.25656/01:13125>

in Kooperation mit / in cooperation with:

Zeitschrift zu Theorie und Praxis der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

BEITRÄGE ZUR LEHRERINNE- UND LEHRERBILDUNG

Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)

ISSN 2296-9632

<http://www.bzl-online.ch>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

BERATEN UND BEURTEILEN AUS DER SICHT DER JUNGLEHRERBERATUNG IM KANTON ZUERICH

Beni Aeschlimann

Das Zürcher Schulsystem verzichtet auf den Einsatz von Fachleuten als Schulinspektoren. Dafür besteht ein spezieller Beratungsdienst für Junglehrer, der auch für den Wahlfähigkeitsantrag zuständig ist.

Im folgenden Beitrag wird ausgeführt, wie die Junglehrerberater die Doppelaufgabe des Beratens und Beurteilens sinnvoll zu lösen versuchen.

1. Die Junglehrerberatung als Ergänzung zur ausschliesslichen Laienaufsicht in der Zürcher Volksschule

Die Beratung und Beurteilung der Junglehrerinnen und Junglehrer auf allen Stufen der Zürcher Volksschule ist Aufgabe von erfahrenen Lehrkräften, die als hauptamtliche oder nebenamtliche Berater und Beraterinnen tätig sind. Sie begleiten die ihnen zugeteilten Junglehrer und Junglehrerinnen in den ersten zwei Berufsjahren.

Die spezielle Beratung der Junglehrer gehört als besondere pädagogische Institution zum **Zürcher Schulsystem**, das auf den Einsatz von Fachleuten als Schulinspektoren verzichtet.

Diese Ergänzung zur ausschliesslichen Laienaufsicht im Zürcher Schulwesen ist historisch gewachsen und muss im Zusammenhang mit der erstmals im Lehrerbildungsgesetz vom 3.7.1938 geforderten **Bewährung im Schuldienst als Voraussetzung für die Erteilung der Wählbarkeit** gesehen werden. Das neue Lehrerbildungsgesetz vom 24.9.1978 hat diese Forderung wie folgt übernommen:

"Schweizerbürger erhalten zwei Jahre nach Bestehen der zürcherischen Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der entsprechenden Stufe der staatlichen Volksschule, sofern sie sich während einer vom Erziehungsrat festgesetzten Dauer im Schuldienst bewährt haben. Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses."

Nach den Vorstellungen des Erziehungsrates gehört somit die Begleitung des Junglehrers während der beruflichen Bewährungszeit zum Verantwortungsbereich der Lehrerbildung. Aus bescheidenen Anfängen entwickelte sich schliesslich der heutige **Beratungsdienst für Junglehrer**. Er stellt einerseits die letzte Stufe der **berufspraktischen Ausbildung und Eignungsabklärung für den Lehrerberuf** dar und will andererseits dem Junglehrer helfen, zu einem **positiven beruflichen Selbstverständnis und zur eigenständigen Führungsverantwortung als Volksschullehrer** zu gelangen. Die Erfüllung dieser Aufgabe schliesst der Junglehrerberater mit dem Antrag an die Erziehungsdirektion ab, dem Junglehrer die Wählbarkeit zu erteilen.

2. Zum Wesen und Auftrag der Junglehrerberatung

Es ist unbestritten, dass an den Junglehrer als Berufsanfänger hohe und vielseitige Anforderungen gestellt werden. Dies gilt ganz besonders für die heutige schulische und pädagogische Situation, die durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Differenzierte Fachdidaktiken mit Lehrmitteln, die auf umfassenden Lehrkonzepten beruhen
- Komplexe pädagogische Situation (geistige Verunsicherung durch den bestehenden Wertpluralismus in unserer Gesellschaft, hoher Anteil fremdsprachiger Kinder, stetige Zunahme der Schüler aus unvollständigen Familien)
- Ständige neue Anforderungen gegenüber der Schule
- Hohe Kritikbereitschaft der Eltern gegenüber der Lehrerschaft trotz eigener Ratlosigkeit in pädagogischen Belangen

Es erscheint einleuchtend, dass bei der Vielzahl und Komplexität der Probleme, denen jeder Lehrer heute gegenübersteht, der Berufsanfänger einer besonderen Begleitung und Beratung bedarf.

Gilt dieses Bedürfnis heute als ausgewiesen, so ist aber die Frage nach wie vor umstritten, **wie** die Beratung der Junglehrer erfolgen, **wer** sie durchführen und **auf welche Weise** sie abgeschlossen werden soll.

Die stufenspezifischen Beratungsdienste, die dem Primarlehrerseminar, dem Real- und Oberschullehrerseminar und

der Sekundarlehrerausbildung als letzte Stufe der Lehrerbildung angegliedert sind, haben eine **Doppelaufgabe** zu erfüllen: den Junglehrer in allen berufsspezifischen Fragen **zu beraten** und zu begleiten und ihn am Ende der Junglehrerzeit im Hinblick auf seinen zukünftigen Einsatz als gewählter Volksschullehrer **zu beurteilen**.

Es wird oft bezweifelt, dass man diese Doppelaufgabe sinnvoll erfüllen könne, weil sie einen nicht lösbaren Zielkonflikt beinhalte. Das für eine erfolgreiche Beratung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Junglehrer und dem Berater werde verunmöglicht, wenn der Berater auch noch mit einer Qualifikationsaufgabe betraut werde. Beratung müsse unabhängig von jeglicher Beurteilungsverpflichtung erfolgen.

Diese psychologische Sicht stützt sich auf die Erfahrungen und anerkannten Regeln der Psychotherapie, die verlangen, dass der Klient absolut freiwillig, nämlich aufgrund seines Therapiebedürfnisses zu einem Therapeuten seiner eigenen Wahl kommt. Wer gar kein Beratungsbedürfnis habe, dem könne letztlich auch nicht geholfen werden.

Mag diese Voraussetzung für eine therapeutische Beziehung unabdingbar sein, so darf sie auf keinen Fall für das Verhältnis zwischen dem Berater und dem Junglehrer verlangt werden. Die Berater sind keine Psychotherapeuten und die Junglehrer nicht ihre Klienten. Wir halten es für falsch und unzulässig, wenn für die Junglehrerberatung die Anwendung gleicher Grundsätze gefordert wird wie für eine therapeutische Beziehung. Dagegen spricht nicht nur eine völlig andere Ausgangslage, sondern auch der Auftrag der Junglehrerberatung. Die Beratung ist eine institutionelle Organisation im Rahmen der Zürcher Lehrerbildung, wobei in der Regel für den Junglehrer keine Möglichkeit besteht, seinen Berater auszuwählen.

Das Verhältnis zwischen Berater und Junglehrer ist in erster Linie pädagogischer und nicht therapeutischer Natur. Dies bedeutet, dass der Berater im Rahmen seines Auftrags vom Junglehrer berufliche Leistungen verlangen und beurteilen muss. Das verunmöglicht jedoch nicht zwingend den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, weil dafür nach unseren Erfahrungen vor allem persönliche Kriterien den Ausschlag geben und weniger die institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen.

3. Der Schwerpunkt liegt im Beratungsauftrag

Trotzdem: Wir Beraterinnen und Berater sind uns der Spannungen bewusst, die unserer Doppelaufgabe innewohnen. Mit den folgenden Massnahmen und Hilfen versuchen wir darum zu unterstreichen, dass wir den Schwerpunkt unserer Tätigkeit im Beratungsauftrag sehen:

- Am Ende ihrer Ausbildungszeit am Primarlehrerseminar werden die Studenten durch die hauptamtlichen Berater über den Beratungsdienst und dessen Selbstverständnis orientiert. Wir schätzen diese Chance, **Vorurteile abbauen und eine Vertrauensbasis schaffen** zu können.
- Der erste Schulbesuch wird als **Kontaktbesuch** gestaltet. Nicht die Unterrichtsbeobachtung steht dabei zur Diskussion, sondern die Schilderung der ersten Berufserfahrungen des Junglehrers mit den Schülern, den Kollegen und dem weiteren sozialen Umfeld. Sich kennenlernen und das Spüren der gegenseitigen Kommunikationsbereitschaft ist das Ziel des Kontaktbesuches.
- Die **Schulbesuche des Beraters werden in der Regel schriftlich angemeldet**. Der Junglehrer soll sich auf den Beraterbesuch vorbereiten: Nicht im Sinne von Examenlektionen, sondern im Blick auf ein **ertragreiches Beratungsgespräch**. Er kann seinen Berater zum Beispiel bitten, ein bestimmtes Lehrer- oder Schülerverhalten zu beobachten, zu einem speziellen Unterrichtsbereich Stellung zu nehmen oder die Heftführung, Korrektur und Bewertung kritisch zu betrachten. Aber auch das Bereitlegen von besonders gelungenen Unterrichtsergebnissen kann zur Vorbereitung auf den Beraterbesuch gehören, wie auch das Abschätzen, welche belastenden Ereignisse dem Berater im Gespräch anvertraut werden sollen. Das Anmelden der Besuche ermöglicht dem Junglehrer, den Beraterbesuch aktiv mitzugestalten und die Gelegenheit zu nutzen, einen Fachkollegen als Unterrichtsbeobachter und Gesprächspartner zu haben.
- Im Anschluss an die Lektionen folgt nun also die Doppelaufgabe **Beurteilen und Beraten**. Man beachte die Reihenfolge der beiden Begriffe. Ohne eine **Beurteilung oder Analyse der Lage** ist eine sinnvolle **fachliche Beratung** nicht denkbar. Das eine ist notwendige Voraussetzung für das andere. Ausschlaggebend ist nun allerdings, wie das Gespräch geführt wird. Da entscheidet sich, ob die Beratung ihren Namen verdient. Nicht um-

sonst liegt ein Schwerpunkt der **Fortbildungsveranstaltungen** für die hauptamtlichen Beraterinnen und Berater **im Bereich der Gesprächsführung**, der partnerzentrierten Kommunikation. In den meisten Fällen erwartet aber der Junglehrer vom Berater neben einer einführenden Gesprächshaltung auch ganz konkrete, schulpraktische Hinweise und offene Aussagen über die Wirkung seiner Lehrerpersönlichkeit. Von besonderer Bedeutung sind natürlich die positiven Rückmeldungen, die nicht zuletzt im Blick auf den geforderten Wählbarkeitsantrag mit Bedacht und gut begründet gegeben werden und darum für den Junglehrer mehr als nur freundlich gependetes Lob bedeuten.

- Themen von allgemeiner Bedeutung werden immer wieder in Form von **Gruppenberatungen** behandelt. Da treffen sich etwa die Erstklasslehrer zum Gedankenaustausch über das erste Zeugnis, die Sechstklasslehrer besinnen sich auf sinnvolle Formen der Leistungserfassung im Blick auf den Uebertritt in die Oberstufe oder man macht einen gemeinsamen Schulbesuch und diskutiert das Erlebte. Die Freiwilligkeit solcher Veranstaltungen unterstreicht das Bemühen, die Besinnung über die Arbeit der Junglehrer ohne qualifizierende Beurteilung zu pflegen.
- In den wöchentlichen Sitzungen der hauptamtlichen Berater und Beraterinnen ist **"Fallbesprechung"** ein ständiges Traktandum. Wann immer ein Berater sein Urteil durch Anhören weiterer Meinungen objektivieren möchte, schildert er seinen Fall im Beraterteam. Dies ist besonders dann gefordert, wenn es sich herausstellt, dass ein Junglehrer den für ihn falschen Beruf gewählt hat und im Blick auf die Verantwortung gegenüber den Schülern, Eltern und Behörden eine Rückstellung oder gar Verweigerung der Wählbarkeit erwogen werden muss. Unsere Aufgabe gegenüber dem Junglehrer wird in solchen Fällen zur **"Laufbahnberatung"**.
- Eine wichtige Aufgabe der Berater ist die **Hilfe in Krisensituationen**. Nicht selten wird den Junglehrern die Kritik an ihrer Schulführung von Eltern oder Behördenmitgliedern unangemessen hart vorgebracht. Solche Klagen verletzen den Junglehrer oft tief, und es ist vorteilhaft, wenn er seine erste, emotionale Reaktion beim Berater loswerden darf. Bei gemeinsamer Besinnung kann nach dem Wahrheitsgehalt der Anklage gesucht und das weitere Vorgehen sinnvoll geplant werden. Schon oft haben sich in den darauf folgenden Gesprächen zwischen

allen Betroffenen die gefürchteten Ankläger als umgängliche Konfliktpartner entpuppt.

- Immer wichtiger wird auch die Unterstützung der Junglehrer bei der **Gestaltung der Elternkontakte**. Die Bereitschaft zur Elternarbeit ist oft grösser als die Fähigkeit, sie auch erfolgreich durchzuführen. Die an vielen Elternmorgen oder -abenden gemachten Erfahrungen dem Junglehrer weiterzugeben und an diesen Anlässen als Gesprächspartner mitzuwirken, gehört zu den schönen Beratungsaufgaben.

- Im Beratungsprozess sind oft auch **kritische Aussagen** notwendig. Sie dienen dazu, dem Junglehrer frühzeitig zu signalisieren, in welcher Richtung er seine berufliche Entwicklung nach der Meinung des Beraters intensivieren sollte. Auch wenn in den meisten Fällen solche Kritik auf Verständnis trifft und dem Junglehrer einen eventuellen Kurswechsel ermöglicht, bevor er mit Interventionen der Schulbehörde rechnen muss, ist die Situation konfliktträchtig. Es kann sein, dass sich der Junglehrer falsch verstanden und beurteilt fühlt und seine Lehrtätigkeit mit anderen Massstäben gemessen haben will. In solchen Fällen steht ihm das Recht zu, mündlich oder schriftlich einen **Beraterwechsel** zu verlangen. In der Folge wird die Beratungszeit um ein Jahr verlängert, damit es möglich wird, das für eine sinnvolle Beratung notwendige Vertrauen mit einer neuen Bezugsperson aufzubauen.

Gesamthaft darf sicher festgehalten werden, dass die Junglehrerberater dank ihrer positiven Grundhaltung und unter Berücksichtigung der erwähnten Massnahmen von den Junglehrern nicht nur als belastende Schulbesucher, sondern auch als willkommene Helfer im Berufsfeld erlebt werden.

BEITRÄGE ZUR LEHRERBILDUNG

ZEITSCHRIFT ZU THEORETISCHEN UND
PRAKTISCHEN FRAGEN DER DIDAKTIK DER
LEHRERBILDUNG

INFORMATIONSORGAN UND FORUM DES SPV

Jahrgang 6
Heft 1
Februar 1988

ISSN 0259-353X

Erscheint 3 Mal jährlich: Februar, Juni, Oktober
Redaktionsschluss: jeweils am 10. Tag des Vormonats

HERAUSGEBER

Schweizerischer Pädagogischer Verband (SPV)
Fachverband des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer (VSG)
Präsident: Dr. Hans Brühweiler, Landstrasse 12
4452 Itingen 061/ 98 39 88

REDAKTION

Dr. Peter Füglistner, Hofwilstrasse 20
3053 Münchenbuchsee 031/ 86 38 17
Dr. Kurt Reusser, Schlössli
3412 Heimiswil 034/ 22 84 63
Dr. Fritz Schoch, Thoracker 1
3294 Büren an der Aare 032/ 81 40 89

INSERTATE UND STELLENANZEIGEN

Dr. Peter Füglistner (verlangen Sie das Merkblatt mit den
BzL-Insertionsbedingungen)

REZENSIONSEXEMPLARE UND BUCHBESPRECHUNGEN

An Dr. Peter Füglistner senden. Für nicht angeforderte Rezensionsexemplare übernimmt die Redaktion keinerlei Verpflichtungen. Bei Buchbesprechungen sind begleitende Inserate erwünscht.

NORMEN ZUR ABFASSUNG VON MANUSKRIPTE

Normen und Hinweise zur Herstellung druckfertiger Typoskripte und Disketten können bei den Redaktoren bezogen werden. Manuskripte bitte in dreifacher Ausführung an einen der Redaktoren schicken.

ABONNEMENTSPREISE

Mitglieder SPV/VSG: sFr 20.- (im Verbandsbeitrag eingeschlossen)
Nichtmitglieder SPV/VSG: sFr 25.-
Gönner (freiwillig): sFr 40.-
Institutionen: sFr 40.-

ADRESSÄNDERUNGEN / ABONNEMENTSMITTEILUNGEN

Schriftlich an: 'BEITRÄGE ZUR LEHRERBILDUNG', Postfach 507,
3421 Lyssach

Hier können auch Einzelnummern der BzL zu sFr 10.- bestellt werden (solange Vorrat)

DRUCK

Suter Repro AG, Belpstrasse 16, 3007 Bern 031/ 25 87 67

Inhaltsverzeichnis

Editorial	Peter Füglistner, Kurt Reusser Fritz Schoch	3
Schwerpunkt	Hans Kuster Beobachten, Besprechen und Beurteilen von Unterricht (Probleme, Forderungen und Hilfen: ein Ueberblick)	5
	Helmut Messner Sichtweisen der Unterrichtsbeurteilung und Möglichkeiten der Dokumentation des beobach- teten Unterrichtsgeschehens	19
	Rolf Dubs Unterrichtsbeurteilung (Lehrerbeurteilung)	29
	Peter Wanzenried Mit offenen Karten: Drei Ansätze zur Erhö- hung der Transparenz von Unterrichts- beobachtung, -besprechung und -beratung	39
	Armin Gloor Anregungen und Hinweise zur Gesprächs- führung	46
	Beni Aeschlimann Beraten und Beurteilen aus der Sicht der Junglehrerberatung im Kanton Zürich	49
	Urs K. Hedinger & Ueli Thomet Thesen zur Rekrutierung und Selektion in den Lehrerberuf	55
5 Jahre BzL	Die Hauptbeiträge der Jahrgänge 1983-1987	58
Verbandsteil	Hans Brühweiler Jahresbericht des Präsidenten zuhanden der Jahresversammlung vom 6.11.1987 in Baden	61
	Sepp Stadler Protokoll der Jahresversammlung des SPV vom 6. November 1987 in Baden	65
	Jahresrechnung 1986/87 des SPV	67
	Budget 1987/88 des SPV	68
Schwerpunkt	Jakob Stucker Beratungsauftrag und -tätigkeit des Schulinspektors	69
Unterrichts- praktischer Hinweis	Fritz Schoch "Pädagogische Modelle" Quartalsarbeit im Fache Pädagogik	76